

DIE AKTIENGESELLSCHAFT (AG)

Gründung und Besteuerung

im Kanton Zug

Herbst 2010

H:Tebor/Organisation/broch-deu.doc

Inhaltsverzeichnis

DIE SCHWEIZ UND ZUG

Die Schweiz	1
Zug - Zentralschweiz	1

DIE GRUENDUNG EINER AKTIENGESELLSCHAFT

Generelle Informationen	2
Gesetzliche Bestimmungen	3
Organe	4
Gründungsablauf	5

DIE KOSTEN

Gründungskosten	6
Laufende Kosten	6

DIE STEUERN

Steuerplanung	7
Das schweizerische Steuersystem	7
Zug - Ein Steuersystem mit Vorteilen	8
Alle Steueransätze auf einen Blick	9
Verrechnungssteuer	10

Trade Administration Service	11
-------------------------------------	-----------

DIE SCHWEIZ

Die Schweiz ist als wunderschönes Ferienland in der ganzen Welt bekannt. Ebenso bekannt ist sie als internationaler Finanzplatz. Die Gründe, weshalb sich die Schweiz zu einem bedeutenden Finanzplatz entwickeln konnte, sind die zentrale Lage inmitten von Europa, die stabilen politischen Verhältnisse und eine auf dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit beruhenden liberalen Rechtsordnung. Die feste Währung und die Freizügigkeit des Geldverkehrs, verbunden mit einem sehr gut funktionierenden Bankenapparat, sind weitere Pluspunkte.

Zug - ZENTRALSCHWEIZ

Wenn in der Folge vom Firmenstandort Zug gesprochen wird, so beziehen sich diese Ausführungen vorwiegend auf Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Auf die speziellen Verhältnisse für die Gründung von Industrie- und Gewerbebetrieben wird nicht näher eingegangen.

Warum sollten Sie nun gerade Zug als Sitz einer neuen Gesellschaft wählen? Erstens finden Sie in Zug gut qualifizierte Arbeitskräfte mit Kenntnissen in allen wichtigen Handelssprachen der Welt, wie Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch. Zweitens bietet Zug besondere steuerliche Vorteile. Und vergessen wir als letztes nicht die günstige geographische Lage. Zug ist wunderschön am Zugersee in der Innerschweiz gelegen, nur je 25 km von Zürich und Luzern und lediglich 35 km vom internationalen Flughafen Zürich-Kloten entfernt.

GENERELLE INFORMATIONEN

Das schweizerische Obligationenrecht regelt verschiedene Gesellschaftstypen. Im allgemeinen wird zwischen zwei Hauptgruppen, den Personen- und Kapitalgesellschaften, unterschieden. Die Aktiengesellschaft ist eine der möglichen Kapitalgesellschaftsformen. Sie ist die verbreitetste Gesellschaftsform in der Schweiz und nimmt hier die Stellung ein, die zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland der GmbH zukommt.

Die Aktiengesellschaft weist insbesondere die folgenden Vorteile auf:

- keine persönliche Haftung der Aktionäre
- relativ niedriges Eigenkapital
- weitgehende Anonymität der Gesellschafter
- große Anonymität auf ihren finanziellen Transaktionen
- große Gestaltungsfreiheit bei der Festsetzung der Statuten

Die juristische Eigenständigkeit

Die Aktiengesellschaft ist nach schweizerischem Recht eine juristische Person mit eigener Firma, die über ein festes, in Aktien zerlegtes Grundkapital verfügt. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Es gibt somit keine persönliche Haftung der Aktionäre.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Name - Firma

Grundsätzlich kann der Firmenname frei gewählt werden. Es bestehen nur Einschränkungen in bezug auf die Wahrheitstreue des Namens und die Hervorrufung von Illusionen sowie den Schutz des öffentlichen Interesses. Zudem muß sich der Name von bereits in der Schweiz existierenden Firmen unterscheiden. Als letzte Einschränkung ist anzusehen, daß nationale oder geographische Namen einer speziellen Bewilligung unterstehen.

Residenz und Domizil

Unter Residenz einer Firma versteht man die politische Gemeinde, in welcher diese Ihren Sitz hat und in welcher sie auch steuerpflichtig ist. Die Postzustelladresse wird als Domizil bezeichnet.

Gründer

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft ist mindestens ein Aktionär erforderlich, welcher eine natürliche oder juristische Person sein kann.

Grundkapital

Das Mindestkapital beträgt SFr. 100'000.00. Mindestens 20 % des Kapitals, im Minimum jedoch SFr. 50'000.00 müssen bei der Gründung in bar einbezahlt oder durch Sacheinlage gedeckt sein. Bei einer Sacheinlage ist der Wert zwingend in den Statuten festzuhalten. Bei einer Gründung mit treuhänderischen Gründern ist die Volleinzahlung unumgänglich. Die Höhe des Aktienkapitals ist unlimitiert.

Statuten

Die Statuten bilden das Grundgesetz jeder Aktiengesellschaft und enthalten u.a. Bestimmungen über folgende Punkte:

- Firmabezeichnung und Domizil
- Gesellschaftszweck
- Höhe des Aktienkapitals und Nennwert der Aktien
- Bestimmungen über die Einberufung der Generalversammlung
- Die Organe
- Die Rechte der Aktionäre

ORGANE

Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist nach Gesetz wohl das oberste, nicht aber das führende Organ der Gesellschaft. Ihr stehen nach gesetzlicher Vorschrift u.a. die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle zu, sowie die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes. Zudem kann die Generalversammlung jederzeit Statutenänderungen vornehmen.

Verwaltung

Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ. Er kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehen. Ein Verwaltungsrat oder eine einzelzeichnungsberechtigte Person muß aus Personen bestehen, die in der Schweiz wohnhaft sind und das schweizerische Bürgerrecht oder das EU-Bürgerrecht besitzen.

Direktoren

Die Statuten können auch vorsehen, daß die Firma von einer Drittperson geleitet wird. In der Wahl der leitenden Angestellten, wie Direktoren und Prokuristen, ist die Gesellschaft nämlich frei. Diese dürfen ein beliebiges Domizil und eine beliebige Nationalität haben. Die Niederlassung von ausländischen Direktoren und Angestellten der Gesellschaft bedarf jedoch der fremdenpolizeilichen Genehmigung.

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung und die Bücher der Gesellschaft zu prüfen hat. Der Revisor oder die Revisionsstelle muß nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 entsprechen. Die Kontrollaufgaben können auch einer juristischen Person, z.B. einer Treuhandgesellschaft, übergeben werden.

Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:
 - Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
 - Anleiheobligationen ausstehend haben,
 - mindestens 20 % der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung eine Gesellschaft nach den obigen Punkten beitragen;
- Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Größen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
 - Umsatzerlös von 20 Millionen Franken,
 - 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.

Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Über die Ergebnisse ihrer Überprüfungen erstattet die Revisionsstelle der Generalversammlung schriftlichen Bericht, ohne den diese über die Bilanz nicht Beschlüsse fassen darf. Eine Pflicht zur Publikation oder Hinterlegung des Revisionsberichtes besteht jedoch nicht.

GRÜNDUNGSFORMALITÄTEN

Die Gründungsformalitäten sind für eine schweizerische Aktiengesellschaft verhältnismäßig leicht zu erfüllen. Wir gehen davon aus, daß es sich um die gebräuchlichste Gründungsform, eine Simultan-gründung, handelt, bei der die Gründer und Aktienzeichner identisch sind:

- Als erstes empfiehlt es sich, die generellen Angaben über die zu gründende Firma zu sammeln und den vorgesehenen Namen beim Schweiz. Amt für das Handelsregister zur Genehmigung zu unterbreiten und reservieren zu lassen.
- Die Gründer arbeiten dann einen Statutenentwurf aus und bestellen die Gesellschaftsorgane, wie Verwaltung und Revisionsstelle.
- Hierauf wird das Grundkapital bei einer kantonalen Depositenstelle einbezahlt.
- Sind diese Vorbereitungen getroffen, so kann die Gründungsversammlung (konstituierende Generalversammlung) stattfinden. Über die Beschlüsse dieser Versammlung ist von einem Notar eine öffentliche Urkunde zu errichten. Diese Gründungsurkunde und die Statuten müssen beim Handelsregisteramt deponiert werden.

Sobald der Name genehmigt ist und das Kapital bereitsteht, läßt sich die Gründung einer Aktiengesellschaft innerhalb von 1-2 Wochen durchführen.

Publikation

Das Gründungsverfahren wird durch den Eintrag der neuen Gesellschaft im Handelsregister und die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt „SHAB“ abgeschlossen. Damit erwirbt die Aktiengesellschaft die juristische Persönlichkeit. Es erscheinen die folgenden Angaben: Firma, Sitz, Zweck, Höhe und Zusammensetzung des Grundkapitals, Mitglieder der Verwaltung und die Festlegung der Zeichnungsberechtigung.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht der Geschäftsleitung an die Aktionärsversammlung enthält unter anderem die Jahresrechnung zusammen mit dem Revisionsstellenbericht. Diese Zahlen müssen - mit Ausnahme an die Steuerbehörden, welche dem Amtsgeheimnis unterstehen - nicht offengelegt werden.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die nachstehend aufgeführten Kosten beziehen sich auf eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von SFr. 100'000.00.

Handelsregistergebühr und Spesen für den Auszug	ca. SFr. 700.00
Verwahrungskosten der kant. Depositenstelle (Bank)	ca. SFr. 250.00
Notar & TEBOR Treuhand AG Kosten des Notars für das Ausstellen der Gründungsurkunde und die öffentliche Beurkundung, sowie Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Gründung, Zusammenstellung der Unterla- gen, Statutenentwurf, Verkehr mit dem Handelsregisteramt, usw.	ca. SFr. 3'500.00

LAUFENDE KOSTEN

Die jährlichen Sitz-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Revisionskosten betragen zirka:

Domizilgebühr	SFr. 1'500.00
Verwaltungsratshonorar	SFr. 5'000.00
Revision Auf Wunsch des Kunden übernimmt die TEBOR Treuhand AG die Buchhaltungsarbeiten und betraut eine unabhängige Treuhandge- sellschaft mit dem Revisionsstellenmandat.	SFr. 2'500.00

Werden von unserem Büro Dienstleistungen erbracht, so kommen die folgenden Stundenansätze zur Anwendung:

Einfache Büroarbeiten wie z.B. Telefon- und Telefaxservice	SFr. 110.00
qualifizierte Facharbeiten	SFr. 270.00
Buchhaltung	SFr. 140.00

STEUERPLANUNG

Mit der Gründung einer Aktiengesellschaft entsteht ein neues Rechts- und Steuersubjekt. Die Steuerplanung bezieht sich deshalb auf die gesamten steuerlichen Aspekte, die eine Unternehmung zu tragen hat.

Im Einzelnen sind dabei die folgenden Punkte zu beachten:

- Gründungs- und Administrationskosten
- Gewinnverteilung
- Sozial- und Versicherungskosten
- Grundstück- und Kapitalgewinnsteuer
- Verrechnungssteuer
- etc.

In bezug auf das letzte Stichwort "Verrechnungssteuer" ist von Interesse, daß die Schweiz viele Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern unterhält (siehe Kapitel Verrechnungssteuer).

DAS SCHWEIZERISCHE STEUERSYSTEM

Zufolge des föderalistischen Aufbaus der Schweiz ist die Steuerhoheit aufgeteilt zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, welche gleichzeitig nebeneinander Steuern erheben und zwar wie folgt:

Bundessteuer	Ertragssteuer
Kantonssteuer	Ertrags- und Kapitalsteuer
Gemeindesteuer	Ertrags- und Kapitalsteuer Kirchensteuer (Diese Steuern sind von Gemeinde zu Gemeinde verschieden)

Vom Bund werden alle Gesellschaften gleich besteuert, gleichgültig ob diese schweizerisch oder ausländisch beherrscht sind. Eine Ausnahme bildet die Holdinggesellschaft, bei welcher auf der Ertragssteuer eine Vergünstigung in Form eines Beteiligungsabzuges gewährt wird. Voraussetzung ist, daß die einzelnen Beteiligungen mindestens 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigen oder einem Verkehrswert von SFr. 1'000'000.00 entsprechen.

Zug - EIN STEUERSYSTEM MIT VORTEILEN

Wie Sie bereits festgestellt haben, treten Unterschiede in der Besteuerung von Firmen bei den kantonalen und kommunalen Steuern auf. Der Kanton und die Stadt Zug kennen verschiedene Steuerergünstigungen und unterscheiden in der Steuerbelastung zwischen den nachfolgend aufgeführten Gesellschaftstypen. Dies erklärt, warum viele ausländische Handelsgesellschaften ihren Sitz in Zug errichtet haben.

Betriebsaktiengesellschaft

Als Betriebsaktiengesellschaft wird ein Unternehmen bezeichnet, welches einen Handels-, Fabrikations-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb führt.

KEINE STEUERERGÜNSTIGUNGEN

Holdingsgesellschaft

Als Holdingsgesellschaft gilt ein Unternehmen, dessen Hauptzweck und Tätigkeit darin besteht, dauernde Beteiligungen an andern Gesellschaften zu halten oder ein überwiegend aus Aktien bestehendes Vermögen zu verwalten.

STEUERERGÜNSTIGUNG auf Kapitalsteuer. KEINE ERTRAGSSTEUER

Domizilgesellschaft

Die Domizilgesellschaft ist ein Unternehmen, welches in der Schweiz zwar seinen statutarischen Sitz hat, daselbst aber weder Grundeigentum noch eigene Geschäftsräumlichkeiten besitzt und keine geschäftliche Tätigkeit ausübt.

Unter diesen Begriff fallen z.B. Patentgesellschaften, deren Einkommen aus ausländischen Lizenzgebühren besteht; ferner Gesellschaften, die ausländische Liegenschaften besitzen oder deren Einkommen (Zwischengewinne, Kommissionen) aus Transaktionen stammt, die im Ausland abgeschlossen und abgewickelt werden und die Schweiz nicht berühren.

STEUERERGÜNSTIGUNG auf Kapitalsteuer. KEINE ERTRAGSSTEUER

Gemischte Gesellschaft (Hilfsgesellschaft)

Dieser Typus hat sich erst in den letzten Jahren herausgebildet. Die Ansiedlung verschiedener ausländischer Gesellschaften in Zug hat gezeigt, daß es Unternehmen gibt, die weder richtige Holding- oder Domizilgesellschaften noch richtige Betriebsgesellschaften sind. Sie möchten eigene Büros und eigenes Personal haben und in der Schweiz wenigstens geringfügig in Erscheinung treten (was der Domizilstatus ausschließt) und doch von einer gewissen steuerlichen Begünstigung profitieren. Wenn nun die Gesellschaft nachweisen kann, daß ein wesentlicher Teil ihrer Geschäftstätigkeit sich im Ausland abwickelt, nämlich mindestens 80 % des gesamten Umsatzes, dann wird sie im Kanton Zug als „gemischte Gesellschaft“ (Hilfsgesellschaft) besteuert.

STEUERERGÜNSTIGUNG auf Ertragssteuer.

ALLE STEUERANSAETZE AUF EINEN BLICK

BUNDESSTEUERN	KANTONALE UND KOMMUNALE STEUERN IN ZUG
<p><u>Betriebsaktiengesellschaft</u></p> <p>Kapital: keine ab 1.1.98</p> <p>Ertrag: 8,5 % des RG nach Steuern</p>	<p>0,5 ‰</p> <p>4 % bis SFr. 100'000; danach max. 7 % des RG nach Steuern</p>
<p><u>Holdingsgesellschaft</u></p> <p>Kapital: keine ab 1.1.98</p> <p>Ertrag: Beteiligungsabzug</p>	<p>0.075 ‰ vom AK min. SFr. 300.--</p> <p>steuerfrei</p>
<p><u>Domizilgesellschaft</u></p> <p>Kapital:</p> <p>Ertrag: normal wie Betriebs-AG</p>	<p>0.075 ‰ vom AK min. SFr. 150.--</p> <p>steuerfrei</p>
<p><u>Gemischte Gesellschaft</u></p> <p>Kapital: keine ab 1.1.98</p> <p>Ertrag: normal wie Betriebs-AG</p>	<p>0.1 ‰</p> <p><u>für Erträge aus CH-Quellen:</u> wie Betriebs-AG</p> <p><u>für Erträge aus Auslandquellen:</u> 10- 25 % davon: wie Betriebs-AG 90-75 % davon: steuerfrei</p>

Achtung:

Obige kantonalen und kommunalen Steueransätze müssen noch mit dem Steuerfuss multipliziert werden, der je nach Kanton und Gemeinde variiert. Der Steuerfuss für den Kanton und die Gemeinde Zug betrug im Jahre 2001: 1,55.

DIE VERRECHNUNGSSTEUER

Eine Vielzahl von aus schweizerischen Quellen fließenden Erträgen unterliegen der Verrechnungssteuer von zurzeit 35 %. Dieser schweizerischen Quellensteuer unterstehen unter anderem:

- Dividenden und Gratisaktien einer schweiz. Gesellschaft
- Gewinnausschüttungen anlässlich einer Liquidation
- Zinsen auf Obligationen eines schweizerischen Schuldners
- Zinsen auf Guthaben bei einer schweizerischen Bank

Die zinszahlende Bank oder die Aktiengesellschaft, welche solche Ausschüttungen vornimmt, hat diese um 35 % zu kürzen und die Steuer dem Fiskus abzuliefern.

Erträge ohne Verrechnungssteuer

Es sind vor allem die zwei nachstehend aufgeführten Leistungen die verrechnungssteuerfrei geleistet werden dürfen:

- Zinsen auf Guthaben, deren Schuldner keine Banken sind (z.B.: Zinsen auf Darlehen zwischen Gesellschaften)
- Lizenzgebühren, die von in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Personen ausbezahlt werden

Rückforderung der Verrechnungssteuer

In der Schweiz wohnhafte Aktionäre und Zinsgläubiger können die Verrechnungssteuer ganz zurückfordern, sofern sie die steuerbelasteten Erträge ordnungsgemäß versteuern. Auch den Gesellschaften mit schweizerischem Sitz steht das Recht zu, die auf den Erträgen ihres Portefeuilles einbehaltene Steuer zurückzuverlangen.

Aktionäre und Zinsgläubiger mit Wohnsitz im Ausland haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung. Diese Möglichkeit steht ihnen nur dann offen, wenn die ganze oder teilweise Rückforderung in einem zwischen ihrem Wohnsitzstaat und der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ausdrücklich vorgesehen ist.

TRADE ADMINISTRATION SERVICE

Unzählige ausländisch beherrschte Firmen haben ihren Hauptsitz oder eine Filiale in Zug errichtet. Dafür gibt es viele gute Gründe, wie Sie beim Studium dieser Broschüre bereits festgestellt haben.

Der „Trade Administration Service“ unseres Büros stellt dem Kunden Spezialisten bei der Abwicklung von internationalen Handelsoperationen zur Verfügung. Es werden vor allem die folgenden Aufgaben übernommen:

- Ausstellen von Verträgen und Kontrakten
- Arrangieren von Handelsfinanzierungen
- Eröffnen, Prüfen und Überwachen von Dokumentar-Akkreditiven, Dokumentar-Inkassi und Bankgarantien, etc.
- Organisieren und Überwachen von Transporten
- Arrangieren von Versicherungsdeckungen
- Ausstellen und Beschaffen von Dokumenten (vor allem für Dokumentar-Akkreditive und Dokumentarinkassi)
- Absichern und Überwachen von Währungsrisiken
- Führen eines professionellen Cash-Managements
- etc.

Dies ist vor allem eine interessante Dienstleistung für von der Schweiz aus aktive Handelsgesellschaften, deren Geschäftsvolumen jedoch die Errichtung eines eigenen Geschäftsdomiziles (noch) nicht rechtfertigt. Die Kunden sind denn auch meist ausländisch beherrschte Firmen, die eine professionelle Abwicklung ihrer Handelsaktivitäten wünschen.

Für die Gründung und Buchführung einer Firma steht unser Büro zu Ihrer Verfügung.

Natürlich steht diese Dienstleistung auch schweizerischen Handelsfirmen zur Verfügung, die aufgrund eines kurzfristig aufgetauchten Personalproblemes vorübergehend in einem Kapazitätsengpass stecken und dennoch ihre Verpflichtungen erfüllen und die entsprechenden Zahlungssicherheiten ausnützen wollen (z.B. mit Dokumentar-Akkreditiven).